

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Gewerbegebiet am Poppelberg" der Stadt Wolgast

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“
 Aufgrund des § 10, V. m. § 13 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ wirksam seit dem 06.04.2020 im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ Flurstück 1916 (teilweise) der Flur 30 in der Gemarkung Wolgast wie folgt geändert.

A Zeichnerische Festsetzungen

Die zeichnerischen Festsetzungen für den Geltungsbereich der 6. Änderung werden vollständig gestrichen und durch zeichnerische Festsetzungen des Änderungsbebauungsplans ersetzt.

B Textliche Festsetzungen

B1 Die textlichen Festsetzung 1.6, 4, 7.1, 7.2.2 und 7.4.2 werden gestrichen.
 B2 Die textliche Festsetzung 7.2.4, 7.2.5 und 7.3.3 werden wie folgt neu gefasst:

7.2.4 Zusätzlich zu den parallel zur Straße festgesetzten 3 Alleebäumen, sind für die Fällungen von 13 Bäumen mit einem Stammumfang von über 50 cm 18 Ersatzbäume heimischer Arten und Herkunft in der Mindestqualität, Hochstamm 2 x verpflanzt, Stammumfang 12 bis 14 cm in den zur Anpflanzung festgesetzten Flächen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Arten werden vorgeschlagen: Rot-Eiche, Traubeneiche, Berg-Ahorn, Spitzahorn, Hänleiche, Vogel-Kirsche, Stiel-Eiche, Eberesche. Alternativ können auch Obstgehölze (alte Sorten) verwendet werden. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m sowie einen Dreibeck und Wilschutz. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode ange-wachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Quali-tät gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

7.2.5 Entspricht CEF 1 des Artenschutzfachbeitrags
 Auf den 1,5 ha großen Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und auf den Modu-lien soll artenreiches Extensivgrünland durch 1 malige Mahd pro Jahr entwickelt werden. Die Flächen dürfen nur außerhalb des Zeit-raumes vom 01. März bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Be-seitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unter-schreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternati-v ist auch eine Schafbeweidung möglich, jedoch nicht vor dem 01. Juli. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind 10 Hundstören zu plan-zen.

7.3.3 Die Oberflächen der Park- und Stellplätze sowie ihre Zufahrten sind mit wasser- und luftdurchlässigem Material zu befestigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Vollversiegelung erfor-derlich ist. Zulässig sind z. B. Pflastersteine mit breit verlegten Ras-entfugen (2-4 cm), Rasengittersteine, Schotterrasen o. ä. Die ge-nannten Flächen sind mit Rasen einzusäen.

B3 Folgende textliche Festsetzungen werden ergänzt:

7.2.6 entspricht CEF 2 des Artenschutzfachbeitrags
 Für den Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter sind vor Bau-beginn Ersatzquartiere an Bäumen innerhalb des Plangebietes zu in-stallisieren. Die Bäume und Quartiere sind dauerhaft zu erhalten
 1 Nistkasten Bläuhäuser ø 25 mm-28 mm
 1 Nistkasten Kohlmeise ø 32 mm
 1 Nistkasten Weidenmeise ø 25-28
 1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kon-trollklappe entsprechend Montageanleitung (s. Abb. 5 des AFB). Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu pla-nen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätz-lich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

7.2.7 Entspricht CEF 3 des Artenschutzfachbeitrags
 Der Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse ist durch 2 Fledermausbreitter gem. Abb. 7 des AFB oder durch 2 Fledermaus-kästen zu ersetzen. (Hersteller z. B. Jens Krüger/Papendorf oder Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugung: Fledermausflächkästen z. B. Typ TFF der Firma Schwegler). Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fall- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet (Waldrand) oder im Um-feld zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den An-bringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestim-men, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbrin-gung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die In-stallation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Täti-gkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Betei-ligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunika-tion zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

B4 Folgende textliche Festsetzungen gelten und verändert fort:

1. Festsetzungen nach § 1, § 8 und § 9 BauNVO

1.1 Einzelhandelsbetriebe, großflächiger Einzelhandel und Großhandel mit Konsumgütern mit Ausnahme von Import-Export-Großhandel sind nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO.

1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO nicht Bestandteil des B-Planes sind.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass Erweiterungen, Änderungen und Nutzungsänderungen vorhandener und sonstiger baulicher Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden können.

1.4 Gemäß § 1 Abs. 8 und 9 BauNVO sind in den Industriegebieten GI 1-GI 4 Betriebe zulässig, die in dem Abstandsriess (Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW vom 21.03.1990) den Abstandsklassen IV-VII zugeordnet und innerhalb der Abstandsklassen nach ihrer Betriebsart als in der Regel zulässig bezeichnet sind. Betriebe, die diesen Zulässigkeitsmerkmalen nicht entsprechen, sind nur dann zulässig, wenn sie durch entsprechende Gutachten nachweisen, dass von ihnen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die in den umliegenden Baugebieten unzumutbar sind.

1.5 Windenergieanlagen sind nicht zulässig.

1.7 Biogasanlagen und Ölmöhlen sind unzulässig.

2. Festsetzungen nach § 12 BauNVO
 Garagen und Carports sind nur innerhalb der ausgewiesenen über-baubaren Flächen zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der über-baubaren Flächen zulässig.

3. Festsetzungen nach § 16 Abs. 3 BauNVO
 Eine Überschreitung festgesetzten maximalen Zahl der Voll-geschosse um jeweils ein Vollgeschoss ist aus-nahmsweise zulässig, wenn trotz dieser Überschreitung die festge-setzte maximale Forsthöhe eingehalten wird.

5. Gestalterische Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V
 5.1 Soweit Zwischenräume zwischen den überbaubaren Flächen und den öffentlichen Verkehrsflächen nicht durch Hecken eingefriedet sind und nicht für Stellplätze, Zufahrten oder Zugänge genutzt werden, sind sie entlang den öffentlichen Verkehrsflächen in einer Tiefe von mind. 3 m zu begrünen.

Planzeichnung (Teil A)

M 1 : 1.000



Kartgrundlage: ALKIS Daten vom 24.03.2022

5.2 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind bei der Errichtung (oder der genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderung) baulicher Anlagen nach Maßgabe der Regelung des Punktes 7.2.2, mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und im Übrigen zu begrünen. Soweit der Bebauungsplan Standorte für die Anpflanzung von Einzelbäumen festsetzt, ist deren Anpflanzung vorrangig gegenüber der Bepflanzung anderer verfügbarer Standorte. Die Anpflanzung festgesetzter Einzelbäume und die Anpflanzung von Hecken im Zuge von Grundstückeinfriedungen sind auf die nach Punkt 7.2.2 zu ermittelnden Pflanzflächen und Einzelbaumpflanzungen in dem in Punkt 7.2.2 angegebenen Verhältnis anrechenbar.

5.3 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung oder in Form von Sammelhinweisschildern für mehrere Betriebe gemeinsam zulässig.

6. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1-21 und Abs. 2 BauGB
 Die für die Bebauung festgelegten maximalen Firsthöhen sind von der vorhandenen Straßenoberkante bzw. von der in der Zeichnung höhenmäßig festgelegten Geländeoberkante in der Trasse der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Wege aus in der Mitte der angrenzenden Gebäudedefront zu messen (§ 9 Abs. 2).

6.3 Mit Schadstoffen belastetes oder stark denaturiertes Niederschlagswasser ist auf den Betriebsgrundstücken vorzubehandeln bzw. zu dekontaminieren und danach in das öffentliche Regenwasserznetz abzu-leiten (§ 9 Abs. 1 Ziffer 14).

6.4 Feuerstätten und Schornsteine sind nur in einem Abstand von mind. 50 m von den in der Planzeichnung nachrichtlich eingetragenen und gekennzeichneten Waldrändern zulässig.

7. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB

7.2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzte Anzahl von Bäumen pro Stra-ßenabschnitt ist einzuhalten. Die Vegetationsflächen unter allen Baumpflanzungen sind flächig mit bodendeckenden Stauden oder Sträuchflächen zu bepflanzen oder mit Rasen einzusäen. Es ist pro Straßenzug jeweils eine einheitliche Baumart zu wen-den.

7.3 Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung und zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes

7.3.1 Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens ist auf allen nicht überbauten Flächen nach baulich bedingter Verdichtung im Rahmen der geologisch-pedologischen Voraussetzungen wiederherzustellen.

7.3.2 Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und Grund-stücksflächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen um-gegangen wird, ist nach Möglichkeit örtlich zu versickern. Ansonsten ist es zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen.

7.4 Realisierung

7.4.1 Die Straßenbäume sind spätestens in der dem Abschluss der Bauar-beiten innerhalb eines Bauabschnitts folgenden Pflanzperiode zu pflanzen.

C Hinweise

C1 Der Hinweis b) wird wie folgt neu gefasst:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnen-schächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfahrungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Prostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Stein-setzungen, Holz-, Holzkonstruktionen, Knochen, Skeletreste, Schmuck, Ge-rätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutz-gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverän-dertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zu-gang der Anzeige. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rah-men des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmal-pflege zu übergeben.

C2 Der Hinweis c) gilt unverändert fort:

In Bereich des Plangebietes mit unzureichender Löschwasserversorgung sind im Zuge von Neubauvorhaben gleichzeitig auch ergänzende Einrichtungen für wirksame Löscharbeiten zu fordern und herzustellen. Art und Umfang der ergänzenden Einrichtungen sind im Rahmen des Baue-nermittlungsverfahrens jeweils mit der Feuerwehr abzustimmen.

C3 Zum Artenschutz werden folgende Hinweise ergänzt:

V1 Um die Tötung und Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind Abrisse und Fällungen zwi-schen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu realisieren.

V2 Falls der Bau der Anlage aus zwingenden Gründen nicht ebenfalls im zuvor genannten Zeitraum, außerhalb der Bauzeit erfolgen kann, ist Brutgeschehen von Bodenbrütern zwischen dem 01. März und 31. Au-gust durch Vergrämnungsmaßnahmen zu verhindern. Zur Vergrämung sind die Baulflächen durch wiederholtes Grabben (ab 20 cm alle 1 bis 1,5 Wochen) vegetationsfrei zu halten. Die Wiederholung des Grab-bens kann durch ununterbrochene intensive Baudätigkeit abgelöst werden.

V3 Die Fall- und Abrissarbeiten sind durch eine im Fledermausschutz fachkundige Person zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Bau-begeleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befragung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeits-bericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiter-zuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwi-schen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

V4 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.

V5 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

V6 Zaune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen		
1. Art der baulichen Nutzung		
GI1	Industriegebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
		§ 9 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung		
0,8	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
III	FH18,5	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
3. Bauweise, Baugrenzen		
a	abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
4. Hauptversorgungsleitungen		
	unterirdische Gasleitung	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
5. Grünflächen		
	private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald		
	Flächen für Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
	Umgrünung von Flächen für Maßnah-men zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Anpflanzen: Sträucher	
	sonstige Bepflanzungen	
	Umgrünung von Flächen zum Anpflan-zen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Anpflanzen: Bäume	
	Anpflanzangebot Bäume	
	Umgrünung von Flächen Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltung: Bäume	
	Sträucher	
8. Sonstige Planzeichen		
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 Abs. 6 BauGB

Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier Wald-abstand

III. Darstellungen ohne Normcharakter

	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze
	Gebäudebestand

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die am 04. Januar 2023 geändert worden ist.

Es gilt die PlanZV vom 18.12.1990, die zuletzt am 14.06.2021 geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast hat in ihrer Sitzung am 14.03.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ Nr. 04/2022 am 08.04.2022.
- Die Planungsanzeige erfolgte mit Schreiben vom 25.07.2022.
- Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast hat in ihrer Sitzung am 30.08.2022 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ beschlos-sen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wur-den gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.09.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppel-berg“ und die Begründung haben im Rathaus in der Zeit vom 26.09.2022 bis zum 28.10.2022 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ Nr. 09/2022 am 16.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und über das Bau- und Planungportal Mecklenburg-Vorpommern zu-gänglich.
- Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast hat in ihrer Sitzung am den geänderten Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppel-berg“ Stand 02/2023 beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt und die Begrün-dung gebilligt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wur-den gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppel-berg“ Stand 02/2023 und die Begründung haben im Rathaus in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ Nr. am ortsüblich bekannt ge-macht. Zusätzlich waren der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszule-genden Unterlagen in das Internet eingestellt und über das Bau- und Planungportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich. Wolgast, den

Siegel Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der tatsächlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisie-rung der Flurkarte im Maßstab 1:..... entstand. Regressansprüche können nicht ab-geleitet werden.

Anklam, den

Siegel Kataster- und Vermessungsamt

10. Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast hat in ihrer Sitzung am die vorge-brachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

11. Die Satzung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppel-berg“ wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Wolgast beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Wolgast, den

Siegel Bürgermeister

12. Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ wird hiermit aus-gefertigt.

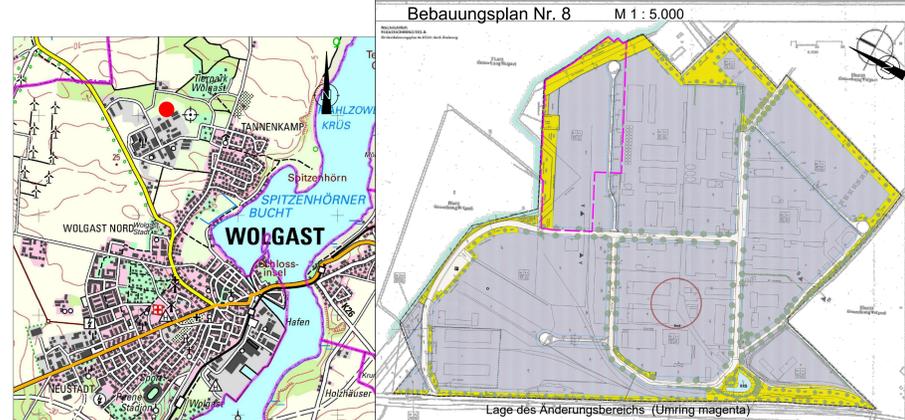
Wolgast, den

Siegel Bürgermeister

13. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienst-stunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Aus-kunft erteilt, sind durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ Nr. am ortsüblich bekannt gemacht. In der Be-kanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvor-schriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfol-gen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsan-sprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Wolgast, den

Siegel Bürgermeister



6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Gewerbegebiet am Poppelberg" der Stadt Wolgast
 Stand: Entwurf Mai 2023

Planverfasser: Planungsbüro Trautmann